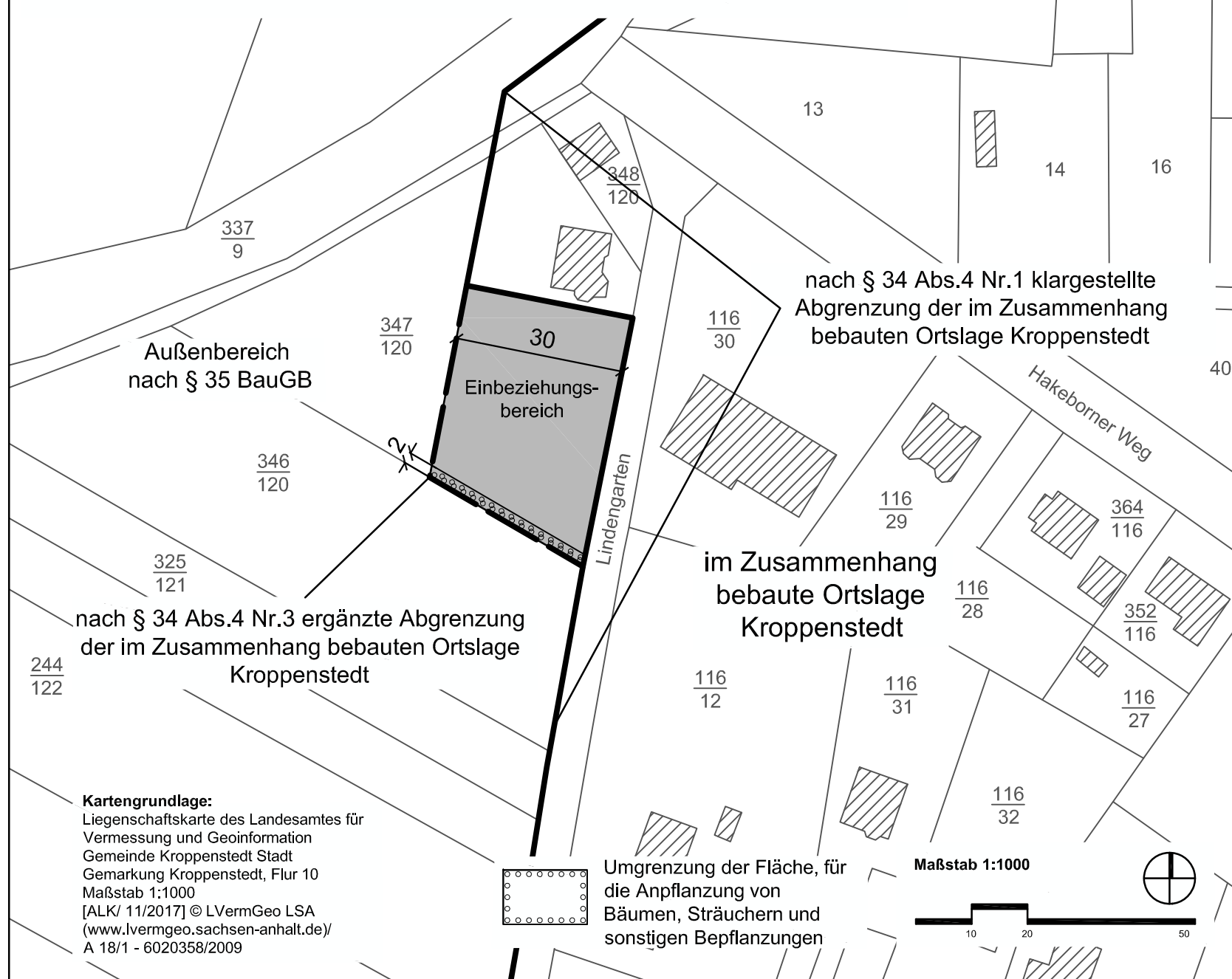


Planzeichnung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung



Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, Flur 10, Flurstück 347/120 (Teilfläche) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindengarten"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, Flur 10, Flurstück 347/120 (Teilfläche) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindengarten" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Kroppenstedt, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche von 63 m² durch standortgerechte einheimische Laubgehölze im Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 Meter so zu bepflanzen ist, dass sie eine geschlossene Strauch- Hecke (Biotoptyp HHA) ausbildet. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist in der auf die Rohbaufertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Ixleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Reithufenstadt Kroppenstedt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.02.2019

vom Stadtrat der Reithufenstadt Kroppenstedt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.02.2019

vom 14.03.2019 bis 15.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 05.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Reithufenstadt Kroppenstedt am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Kroppenstedt, den

Kroppenstedt, den

Kroppenstedt, den

Kroppenstedt, den

Kroppenstedt, den

Kroppenstedt, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister